

**Satzung**  
**über den Beauftragten<sup>1</sup> der Stadt Coburg**  
**für die Belange von Menschen mit Behinderung**

Aufgrund von Art. 18 des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 421 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) in Verb. mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Coburg folgende

**Satzung über den Beauftragten der Stadt Coburg**  
**für die Belange von Menschen mit Behinderung:**

**§ 1**

**Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit**

- (1) Die Stadt Coburg bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung der Stadt Coburg in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung).
- (2) Zum Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betrauung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (3) Die Bestellung des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung erfolgt auf Vorschlag des Arbeitskreises der Coburger Behindertenverbände, Behindertenvertreter und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrats mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt eine unverzügliche Neubestellung.
- (4) Zuständig für die Bestellung und Abberufung des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung ist der Stadtrat.
- (5) Weiterhin wird ein stellvertretender Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung bestellt, dessen Aufgabe es ist, den Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung in seiner Arbeit zu unterstützen und im Krankheits- und Urlaubsfall die Vertretung sicherzustellen. Für den stellvertretenden Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung gilt diese Satzung entsprechend.

**§ 2**

**Stellung**

- (1) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und unterliegt keinen fachlichen Weisungen der Stadt Coburg.
- (2) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung ist dem Sozialreferenten der Stadt Coburg unmittelbar zugeordnet.

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

## **BehindertenbeauftragtenS**

### **13**

- (3) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung nimmt seine Aufgaben unabhängig, überparteilich und überkonfessionell wahr.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung und Sachkostenbudget**

- (1) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung sowie sein Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung für Telefon, Internetzugang, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes. Die Vergütung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung (BayRKG).
- (2) Ein Sachkostenbudget, das im Sozialamt geführt wird, ist einzurichten. Es dient der Begleichung von notwendigen Sachaufwendungen des Sozialamtes im Zusammenhang mit dieser Stelle.

### **§ 4**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung wirkt an der politischen Willensbildung des Stadtrates mit. Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Stadtrates; er berät den Stadtrat insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.
- (2) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung arbeitet mit der Verwaltung der Stadt Coburg und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Er nimmt seine Aufgaben gegenüber der Stadt Coburg vor allem durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Verwaltung wahr.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Stadt Coburg beteiligt den Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandelt.
- (2) Verwaltung und Einrichtungen der Stadt Coburg unterstützen den Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung unterrichtet den Stadtrat einmal jährlich über die Ergebnisse seiner Arbeit.
- (4) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 20 der Bayer. Gemeindeordnung.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

Coburg, den 15.12.2017  
STADT COBURG

*gez. Norbert Tessmer*

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister